

## Spielzeugrichtlinie 2009/48

### Informationen für Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler

Die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG muss ab dem 20. Juli 2011 angewendet werden.

#### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Produkte, die - ausschließlich oder nicht ausschließlich - dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

#### Begriffsbestimmungen

- „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- „Bevollmächtigter“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- „Einführer“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt;
- „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- „Wirtschaftsakteure“: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler;



- „Marktüberwachung“: die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Spielzeug mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellt;

## **Die Hauptanforderungen der neuen Spielzeugsicherheitsrichtlinie**

### **Sicherheitsbewertung**

Hersteller müssen vor der Markteinführung eines Spielzeugs eine Sicherheitsprüfung des Produkts durchführen. Hierbei werden die Gefahren analysiert, die möglicherweise von chemischen, physischen, mechanischen, elektrischen, hygienischen oder radioaktiven Eigenschaften ausgehen oder durch ein auffälliges Brennverhalten entstehen.

Zudem muss eine Bewertung des daraus resultierenden potenziellen Risikos erfolgen.

Ferner müssen die Hersteller auch die vorhersehbaren Fehlanwendungen von Spielwaren berücksichtigen.

### **Interne Produktionskontrolle**

Hersteller müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung sicherstellen, dass die produzierte Ware den Anforderungen entspricht.

### **Technische Dokumentation**

Die technische Dokumentation muss alle relevanten Daten und Details zu denen vom Hersteller durchgeführten Maßnahmen (zum Beispiel Sicherheitsbewertung, EG-Konformitätserklärung, Testberichte) enthalten, die sicherstellen, dass die Spielzeuge den Anforderungen der Spielzeugrichtlinie entsprechen.

Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Spielzeuge eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen angegeben werden.

## **Pflichten der Einführer**

Einführer dürfen nur konformes Spielzeug in der Gemeinschaft in Verkehr bringen. Bevor sie ein Spielzeug in Verkehr bringen, stellen die Einführer sicher, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde.

## **CE-Kennzeichnung**

Dieses Zeichen ist in Europa verpflichtend. Ohne das CE-Zeichen darf Spielzeug in Europa nicht gehandelt werden. Es dokumentiert die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.

Die Einführer (Importeure) geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen an. Die Einführer (Importeure) gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, (in Deutschland = deutschsprachige Gebrauchsanleitung/ Sicherheitsinformationen).

## **Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren (36 Monaten)**

Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

Wenn ein Spielzeug aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und so weiter eindeutig für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen ist (zum Beispiel Rasseln, Spielzeuge mit weicher Füllung, Kleinkindspielzeuge), ist die Verwendung eines altersbezogenen Warnhinweises untersagt. Es ist nicht zulässig, die Sicherheitsanforderungen für dieses Spielzeug einfach durch Verwendung eines Warnhinweises zu umgehen.

## **Warnhinweise:**

**Die Warnhinweise beginnen mit dem Wort „Achtung“.**

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung an und, falls erforderlich, auf der beigelegten Gebrauchsanweisung.

Bei ohne Verpackung verkauften kleinen Spielzeugen ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

## **Übergangsfrist für chemische Anforderungen**

Diese Übergangsfrist dauerte zwei Jahre länger als die allgemeine Frist und endete am 20. Juli 2013. Daher können Spielzeuge, die die neuen chemischen Anforderungen nicht erfüllen, auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die chemischen Anforderungen der Richtlinie 88/378/EWG erfüllen und vor dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden. Wenn sie nach dem Ende der allgemeinen Übergangsfrist, das heißt nach dem 20. Juli 2013, in Verkehr gebracht wurden, müssen sie die anderen Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

## **Konformitätserklärung**

Hersteller (Importeure) bewahren die Konformitätserklärung und technische Unterlagen für 10 Jahre nach dem ersten Inverkehrbringen auf und müssen in der Lage sein, sie spätestens innerhalb von 30 Tagen der Marktaufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Muster EG-Konformitätserklärung finden Sie unter

<https://www.berlin.de/lagetsi/service/eamt/formulare/#Produktsicherheit>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit - LAGeTSi -**

**Turmstraße 21, 10559 Berlin**

**Referat IV B - Produktsicherheit und Energieeffizienz**

**Tel.: (030) 902 545 - 646**

**Fax: (030) 9028 - 8026**

**E-Mail: [produktsicherheit@lagetsi.berlin.de](mailto:produktsicherheit@lagetsi.berlin.de)**

**[www.berlin.de/lagetsi](http://www.berlin.de/lagetsi)**